

§ 9

(1) Die erfolgte Beschlussfassung des Berufungsvorschlags ist alsbald der Hochschulleitung der jeweils kooperierenden bayerischen Universität mitzuteilen.

(2) Einzelheiten zur Ruferteilung und zu den einer Ernennung vorausgehenden Berufungsverhandlungen werden in der Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen bayerischen Universität geregelt.

§ 10

(1) Die beamtenrechtlich wirksame Ernennung zum Professor bzw. zur Professorin erfolgt nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen bayerischen Universität durch die Hochschulleitung. Die Bestellung zum Präsidenten bzw. der Präsidentin erfolgt durch die Zentralkommission.

(2) Sofern der oder die Gewählte noch nicht Mitglied der Zentralkommission der MGH war, erwirbt er oder sie die Ordentliche Mitgliedschaft durch die Bestellung zum Präsidenten bzw. der Präsidentin.

IV: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter

(§ 6 Abs. 4 der Satzung)

§ 11

(1) Der dienstälteste Mitarbeiter bzw. die dienstälteste Mitarbeiterin des ‚Deutschen Instituts für Erforschung des Mittelalters‘ bzw. im Falle der Verhinderung der / die Nächstjüngere leitet als Wahlleiter bzw. Wahlleiterin das Wahlverfahren.

(2) Das Amt des Wahlleiters schließt eine Kandidatur aus. Im Falle der Kandidatur des dienstältesten Mitarbeiters bzw. der dienstältesten Mitarbeiterin übernimmt der / die Nächstjüngere die Aufgabe des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin.

(3) Der Wahlleiter kann wahlberechtigte Beschäftigte zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl bestellen.